

Gesetzentwurf

Hannover, den 10.05.2023

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes****Artikel 1**

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Zahl „64 792“ durch die Zahl „77 025“ ersetzt und die Worte „und einem Zuschlag für die Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, in Höhe von monatlich 9 719 Euro“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Zahl „2 430“ durch die Zahl „2 700“ und die Zahl „533“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Rücklagen“ werden die Worte „bis zur Höhe von insgesamt 40 vom Hundert der jeweiligen jährlichen Mittel, auch über die Wahlperiode hinaus,“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Grundlage der Berechnung sind die Zuschüsse, die die jeweilige Fraktion für das jeweils vergangene Haushaltsjahr erhalten hat.“
3. § 33 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Zuschüsse über die in § 31 Abs. 4 Satz 1 bestimmte Höhe hinaus zur Bildung von Rücklagen verwendet wurden.“

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Anlass und Ziel des Gesetzes ist, die Arbeitsfähigkeit des Niedersächsischen Landtags, seiner Fraktionen und seiner Abgeordneten sowohl am Dienort Hannover als auch in den Wahlkreisen zu verbessern und an die veränderten Anforderungen, insbesondere an die fortschreitende Digitalisierung von Prozessen anzupassen. Hierfür soll sowohl der Entwicklung von Lohn- und Preisniveaus, strukturellen Veränderungen am Arbeitsmarkt und gestiegenen Bedarfen für koordinierte Netzwerkarbeit der Abgeordneten und der Fraktionen Rechnung getragen werden.

Um die Tätigkeit der Abgeordneten im Landtag und in den Wahlkreisen besser zu unterstützen, soll die für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zulässige Höchststundenzahl auf 60 Stunden je Woche in der Entgeltgruppe 9 a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erhöht werden. Die Anforderungen, denen sich die Wahlkreismitarbeiterinnen und -mitarbeiter stellen müssen, steigen stetig an. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Social Media, Pressebegleitung und -arbeit, Ausschussbetreuung, sowie Petitionen. Mit der Gesetzesänderung werden der zunehmende Unterstützungsbedarf sowie die weiter fortschreitende Veränderung der Aufgaben von Wahlkreismitarbeiterinnen und -mitarbeitern abgebildet.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtags Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. Zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen ist eine Anhebung des monatlichen Grundbetrages ebenso vorgesehen, wie eine Erhöhung des Kopfbetrages je Fraktionsmitglied und des Kopfbetrages für fraktionszugehörige Oppositionsabgeordnete. Der Grundbetrag für Oppositionsfraktionen soll dagegen entfallen.

Die Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse soll zur Deckung laufender Ausgaben der Fraktionen im Rahmen begründeter Mehrbedarfe dienen und nicht zur zusätzlichen - und bislang rechtlich nicht hinreichend begrenzten - Bildung von Rücklagen der Fraktionen. Daher soll eine Begrenzung der Rücklagenhöhe auf 40 vom Hundert der jährlichen Mittel erfolgen, um von der bisher erforderlichen Einzelbegründung für die Bildung (und Beibehaltung) von Rücklagen hin zu einer transparenten Maximalgrenze in Anlehnung an vergleichbare Bestimmungen anderer Länder zu gelangen. Damit soll auch Transparenz hinsichtlich einer Rückzahlungsverpflichtung der Fraktionen für Beträge oberhalb dieser Maximalgrenze geschaffen werden.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Die Erhöhung der Höchststundenzahl für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von 50 auf 60 Stunden je Woche nach Entgeltgruppe 9 a TV-L ab dem 1. Juli 2023 würde für das Jahr 2023 zu Mehrausgaben in Höhe von 1 150 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 411 12 führen. Für die Folgejahre würden die Mehrausgaben jeweils ca. 2 135 000 Euro betragen (ohne Berücksichtigung von Tarifsteigerungen, Höhergruppierungen und Stufenaufstiegen innerhalb der Entgeltgruppen). Die Mehrausgaben im Jahr 2023 sind im Umfang von 856 000 Euro durch den Haushaltsansatz gedeckt. Der fehlende Betrag in Höhe von 294 000 Euro ist durch die Haushaltsansätze im Deckungskreis gedeckt.

Durch die Erhöhung des Grundbetrages der Fraktionskostenzuschüsse sowie der sogenannten Kopfbeträge für jedes Fraktionsmitglied und des Zuschlages für jedes Mitglied von Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, entstehen für das Jahr 2023 und die Folgejahre jeweils Mehrausgaben in Höhe von rund 1 035 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 684 11. Die Mehrausgaben für das Jahr 2023 sind durch den Haushaltsansatz gedeckt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2 NAbgG)

Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, eine weitere Professionalisierung der Arbeit der Abgeordneten in den Wahlkreisbüros durch die Unterstützung von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherzustellen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich in diesem Bereich die Gewinnung von Fachkräften zunehmend schwieriger darstellt. Hierdurch ist auch der Bedarf für eine weitere Flexibilisierung bei der Beschäftigung von Wahlkreismitarbeiterinnen und -mitarbeitern deutlich geworden. Die parlamentarische Arbeit hat sich in den vergangenen Jahren u. a. durch die Digitalisierung - auch als Folge der Corona-Pandemie - zudem weiter intensiviert und beschleunigt.

Der maximale Beschäftigungsumfang wird von 50 Wochenstunden auf 60 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 9 a Teil I der Anlage A zum TV-L erhöht. Die Erhöhung des maximalen Beschäftigungsumfanges ermöglicht eine Ausweitung der Unterstützung der Abgeordneten sowie eine einfache Handhabung der Höchstgrenze in den Fällen, in denen Beschäftigte in einer höheren Entgeltgruppe als der Entgeltgruppe 9 a Teil I der Anlage A zum TV-L beschäftigt werden. Abhängig von der jeweils höheren Entgeltgruppe ist der Beschäftigungsumfang entsprechend anzupassen. Eine Umrechnung über die Wochenstundenzahl schafft Transparenz für die Abgeordneten, deren Beschäftigte sowie die Öffentlichkeit und erleichtert zudem die Personalverwaltung.

Zur Umsetzung vermehrt genutzter medialer Beratungsformate (z. B. Videokonferenzen, Hybridsitzungen) ist verstärkt IT-Kompetenz in den Wahlkreisen zur Unterstützung der Arbeit der Abgeordneten erforderlich. Die professionelle Wahrnehmung der Mandatsarbeit erfordert deshalb eine verstärkte Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung dieser digitalen Formate durch die Abgeordnetenbüros vor Ort. Angesichts veränderter Medien- und Informationsgewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger steigt für die Abgeordneten insbesondere der Bedarf an Social-Media-Unterstützung in Ergänzung zur klassischen Presse- und Informationsarbeit.

Die Beschäftigungsvolumina zur Unterstützung der Mandatsausübung der Abgeordneten sind in Niedersachsen - bei grundlegend vergleichbaren Mandatsanforderungen - auch nach Umsetzung dieser Gesetzesänderung erheblich geringer als in anderen größeren Flächenländern. Die Bestimmungen der Abgeordnetengesetze in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg regeln für die dortigen Landtagsabgeordneten jeweils Beschäftigungsmöglichkeiten, welche im Gesamtumfang betragsmäßig mehr als das Doppelte des Maximalbetrags der bisherigen Regelung gemäß § 7 Abs. 2 NAbgG beinhalten. Bei der Gesetzesänderung wurde insoweit der Vergleich zu anderen Bundesländern berücksichtigt und sichergestellt, dass Niedersachsen mit dieser Neuregelung keine Sonderstellung innerhalb der Landesparlamente einnimmt.

Zu Nummer 2 (§ 31 NAbgG)

Zu Buchstabe a (§ 31 Abs. 1 NAbgG)

Die geplante Erhöhung des Grundbetrages je Fraktion sowie des Kopfbetrages je Fraktionsmitglied und des Kopfbetrages je Oppositionsabgeordneten greift die Bedarfe nach einer Stärkung der fachlichen Unterstützung der Abgeordneten durch die wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten der Fraktionen auf. Hierbei sind strukturelle Veränderungen am Arbeitsmarkt sowie Steigerungen von Lohn- und Preisniveaus zu berücksichtigen, welche kumulativ die Gewinnung und Entlohnung geeigneter wissenschaftlicher Referentinnen und Referenten für die Fraktionen beeinflussen. Eine hochwertige fachlich-inhaltliche sowie organisatorische Unterstützung der Arbeit der fraktionszugehörigen Abgeordneten gehört zu den Hauptaufgaben der Fraktionen.

Da die Fraktionskostenzuschüsse in Niedersachsen im Vergleich der Flächenländer bislang betragsmäßig je Abgeordneten im unteren Viertel der Länder liegen, besteht ein struktureller Wettbewerbsnachteil gegenüber Landtagsfraktionen anderer - auch kleinerer - Bundesländer mit höheren Finanzmitteln der jeweiligen Fraktionen mit Blick auf die Gewinnung qualifizierter wissenschaftlicher Referentinnen und Referenten.

Aktuelle Kostensteigerungen im Bereich der Sachkosten der Fraktionen sollen durch die Anpassungen ebenfalls aufgefangen werden. Die turnusmäßige und jährliche Anpassung der Fraktions-

kostenzuschüsse, die bislang für 2022 und 2021 nicht umgesetzt wurde, wird hier nachgeholt und für das laufende Jahr 2023 mit dieser Gesetzesänderung vorgenommen. Während der Grundbetrag für alle Fraktionen erhöht werden soll, wird der Sockelbetrag für Oppositionsfraktionen, der in der 18. Periode wegen der besonderen Mehrheitsverhältnisse mit relativ kleinen Oppositionsfraktionen eingeführt wurde, in Gänze gestrichen. Dafür soll im Gegenzug zur Unterstützung der Arbeit der Oppositionsfraktionen der Kopfbetrag je Fraktionsmitglied einer Oppositionsfraktion auf 800 Euro monatlich angehoben werden. In der Gesamtsumme werden die Mittel, die ausschließlich den die Landesregierung nicht tragenden Fraktionen zukommen, durch diese Gesetzesänderung nicht erhöht.

Von der Erhöhung des Grundbetrages und des Kopfbetrages je Abgeordneten profitieren alle Fraktionen des Landtages gleichermaßen, weil die höheren Anforderungen mit Blick auf die Gewinnung wissenschaftlicher Referentinnen und Referenten, der Ausgleich des erheblichen Finanzmittelnachteils der Fraktionen des Niedersächsischen Landtags im Vergleich zu anderen Flächenländern, die deutlich steigenden Sachkosten und zusätzlichen Bedarfe für koordinierte Netzwerkarbeit sowie höhere Anforderungen an die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen (u. a. im Bereich „Social-Media“) alle Fraktionen des Landtages betreffen.

Zu Buchstabe b (§ 31 Abs. 4 NAbgG) sowie

zu Nummer 3 (§ 33 c Abs. 1 NAbgG):

Die Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse soll zur Deckung laufender Ausgaben der Fraktionen im Rahmen begründeter Mehrbedarfe dienen. Eine im Rahmen der gesetzlichen Maßgaben bisher mögliche, betraglich uneingeschränkte Stärkung der Rücklagen ist nicht Ziel der Gesetzesänderung. Daher soll mit diesem Gesetz eine Begrenzung der Rücklagenhöhe auf 40 vom Hundert der jährlichen Mittel erfolgen, um zu einer transparenten Maximalgrenze in Anlehnung an vergleichbare Bestimmungen anderer Länder zu gelangen.

In diesem Zusammenhang soll auch eine Regelung zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Fraktionen für Beträge oberhalb der Maximalgrenze zur Bildung von Rücklagen festgeschrieben werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die in Artikel 1 enthaltenen Änderungen sollen rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Abweichend davon soll die Erhöhung des Stundenkontingents für Beschäftigung von den Landtagsabgeordneten in ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit unterstützenden Personen erst ab dem 1. Juli 2023 erfolgen.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer